

Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 27.07.2005
mit Änderungen vom 12.02.2007/4.06.2007

Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Platz der Göttinger Sieben 3, D-37073 Göttingen
Tel: 0551/39-7211, email: dekanat@sowi-uni-goettingen.de

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2005 und 08.02.2006 und Stellungnahme des Senats vom 18.04.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.05.2007 die zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 S. 474) zuletzt geändert gemäß Genehmigung des Präsidiums vom 17.01.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2 vom 12.02.2007 S. 161) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds, GVBl. S. 69); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung für Sozialwirtinnen und Sozialwirte bildet den ordnungsgemäßen berufsqualifizierenden Abschluss des sozialwissenschaftlichen Hochschulstudiums.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Sozialwirtin" bzw. "Diplom-Sozialwirt" verliehen und die Verleihung in einem Diplom mit dem Datum des Zeugnisses beurkundet. ²Auf Antrag wird der Zusatz "Wissenschaftlicher Studiengang" in das Zeugnis und die Diplomurkunde aufgenommen. ³Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
 - ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums soll die abgeschlossene Vordiplomprüfung sein.
- (4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin bzw. des Studenten (Wahlbereich). ²Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden, wobei 80 auf das Grundstudium und 80 zu etwa gleichen Teilen auf die 4 Prüfungsfächer des Hauptstudiums entfallen.
- (5) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin oder der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann.
- (6) ¹Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die
 - a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln und
 - b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.⁴Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. ⁵Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und/oder Gruppenvertretern im Fakultätsrat Sozialwissenschaften gewählt, und zwar die Professorinnen und/oder Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter auf zwei Jahre, die Studentin oder der Student auf ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Gegen deren Entscheidung kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrer, anwesend ist.
- (6) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. ⁴Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.
- (7) ¹Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die sie oder er in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch ihre oder seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. ²Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wählen die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (8) Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben die Studierenden kein Stimmrecht.
- (9) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten.
- (10) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt. ²Er hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Als Prüferinnen oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet desselben zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüferinnen bestellt werden. ³Hierzu ist ein gesonderter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁵Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) ¹Die Studierenden können für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüferinnen vorschlagen. ²Der Prüfungsausschuss soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss für die Diplomarbeit auch einen auswärtigen Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachterin bestellen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird; entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) ¹Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studierenden in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden haben, werden angerechnet. ²Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. ³An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. ⁴Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) ¹In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. ²Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Prüfungsausschusses um ein Prüfungsfach vermindert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während der letzten drei Jahre in diesem Fach vor einer staatlichen oder akademischen Prüfungsbehörde eine Prüfung bestanden hat, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden, und wenn sie oder er in dem zu erlassenden Fach mindestens die Note "gut" erreicht hat. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine schriftliche Examensarbeit als Diplomarbeit angerechnet werden.

(7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Studien- und Prüfungsfächer

(1) Das sozialwissenschaftliche Studium und die Prüfungen sind in folgenden Fächern möglich:

Fächergruppe I: Sozialwissenschaften

1. Sozialwissenschaftliche Kernfächer
 - Soziologie
 - Politikwissenschaft.
2. Weitere sozialwissenschaftliche Fächer
 - Ethnologie
 - Pädagogik
 - Wirtschafts- und Sozialpsychologie
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - Sportwissenschaft mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt
 - Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt.

Fächergruppe II: Wirtschaftswissenschaften

1. Volkswirtschaftliche Fächer (studienbegleitend)
 - Volkswirtschaftslehre
 - Sozialpolitik mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt.
 - Entwicklungsökonomie und internationale Wirtschaft
2. Betriebswirtschaftliche Fächer
 - Studienbegleitende Prüfungsfächer
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Finanzcontrolling

Handelsbetriebslehre
Industriebetriebslehre
Unternehmensforschung
Personalwirtschaft
Bankbetriebslehre
Wirtschaftsinformatik
Studienabschließende Prüfungsfächer
Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung
Betriebliche Finanzwirtschaft
Beschaffung und Absatz
Produktion und Logistik
Unternehmensführung und Organisation
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Rechnungslegung und Prüfungswesen

Fächergruppe III: Rechtswissenschaften

1. Privatrechtliche Fächer
 - Bürgerliches Recht
 - Handels- und Wirtschaftsrecht
 - Arbeitsrecht
2. Strafrechtliche Fächer
 - Strafrecht mit Schwerpunkt Besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozessrechts
 - Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug
3. Öffentlich-rechtliche Fächer
 - Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht
 - Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht
 - Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung wird in zwei sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt. ²Eines der beiden Fächer muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein.

(3) ¹Die Diplomprüfung umfasst vier Prüfungsfächer. ²Zwei Prüfungsfächer sind aus der Fächergruppe I zu wählen, je ein Fach aus den Fächergruppen II und III. ³Eines der beiden Fächer aus der Fächergruppe I muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein.

(4) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann auch ein anderes Fach als weiteres sozialwissenschaftliches Fach (Abs. 1 Fächergruppe I Nr. ²2) genehmigt werden, sofern es an der Universität Göttingen ordnungsgemäß vertreten ist. ³Das Fach muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialwissenschaften stehen und der Berufsqualifikation der Studentin oder des Studenten dienen. ⁴In Bezug auf die Anforderungen in Studium und Prüfung muss das Fach den in Abs. 1 Fächergruppe I genannten Fächern gleichwertig sein.

(5) ¹Im Falle der Fächergruppen II und III kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise auch ein anderes wirtschaftswissenschaftliches bzw. rechtswissenschaftliches Fach zulassen, sofern es an der Universität Göttingen ordnungsgemäß vertreten ist und sofern durch diese Wahl der interdisziplinäre Charakter und die Dreigliedrigkeit (Sozialwissenschaften im engeren Sinne, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften) des sozialwissenschaftlichen Studiums nicht beeinträchtigt wird. ²Das Fach muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialwissenschaften stehen und der Berufsqualifikation der Studentin oder des Studenten dienen. ³In Bezug auf die Anforderungen in Studium und Prüfung muss das Fach den in Abs. 1 genannten Fächern der Fächergruppe II bzw. III gleichwertig sein.

(6) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf ihren oder seinen Antrag in der Diplomprüfung selbst oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung über die Prüfungsfächer gem. Abs. 3 hinaus in einem Zusatzfach Abs. 4 entsprechend geprüft werden. ²In dem Zusatzfach sind zwei studienbegleitende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 abzulegen. ³Das Prüfungsergebnis in dem Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

II. Diplomvorprüfung

§ 9 Zweck und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) ¹Mit der Diplomvorprüfung, die in der Regel am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Semesters stattfindet, wird das sozialwissenschaftliche Grundstudium abgeschlossen. ²Sie dient dem Nachweis, dass die Studentinnen oder Studentinnen über Grundkenntnisse und methodische Fähigkeiten verfügen, die ein erfolgreiches Hauptstudium erwarten lassen.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit in einem sozialwissenschaftlichen Fach und einer mündlichen Prüfung in einem anderen

sozialwissenschaftlichen Fach. ²Eines der beiden Fächer muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein (§ 8 Abs. 1 und 2).

§ 10 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von ihm festgelegten Zeitraumes zu stellen.

(2) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

- ein sozialwissenschaftliches Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist;
- das Grundstudium in der Fächergruppe II oder III nach Maßgabe der Studienordnung nachweist;
- die in Anlage 1 genannten Leistungsnachweise des sozialwissenschaftlichen Grundstudiums und die dort genannten Leistungsnachweise für die Fächergruppe II oder III erbringt.

(3) Der Antrag enthält

- die Angabe des Faches, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit entnommen werden soll sowie des Erstgutachters oder der Erstgutachterin (Themenstellerin oder Themensteller);
- die Angabe des Faches, in dem die mündliche Prüfung abgenommen werden soll, sowie der Fachprüferin oder des Fachprüfers;
- eine Erklärung darüber, ob die Prüfungsleistungen benotet werden sollen oder nicht.

(4) Die Meldung muss eine Erklärung darüber enthalten, ob der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(5) ¹Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden. ²Lehnt der Prüfungsausschuss eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. ³Vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(6) Die Zulassung kann nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 11 Prüfungsleistungen und Bewertungen

(1) ¹In der schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung selbstständig bearbeitet. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen; sie kann ausnahmsweise einmal auf begründeten schriftlichen Antrag um eine, im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit einmal um bis zu zwei Wochen verlängert werden. ³Das Thema wird von der Prüferin oder von dem Prüfer im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt. ⁴Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Festlegung des Themas. ⁵Das Thema und der Zeitpunkt seiner Festlegung sind dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Die schriftliche Hausarbeit ist fristgerecht in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihrer oder seiner Arbeit die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(3) ¹Die Hausarbeit wird vom Themensteller und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ²Hat einer der Prüferinnen oder einer der Prüfer mit "bestanden", die oder der andere mit "nicht bestanden" bewertet, so versuchen die Prüferinnen oder Prüfer zu einer einheitlichen Bewertung zu kommen. ³Bleibt diejenige Prüferin oder derjenige Prüfer, die oder der mit "nicht bestanden" bewertet hat, bei ihrem oder seinem Urteil, so gilt die Prüfungsleistung als "nicht bestanden". ⁴Die Bewertung der Arbeit mit einer schriftlichen Begründung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe erfolgen. ⁵Das Ergebnis wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag mitgeteilt.

(4) ¹Die mündliche Prüfung wird von der gewählten Fachprüferin oder dem gewählten Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Sie dauert 30 Minuten und erstreckt sich auf zwei von der Prüferin oder dem Prüfer im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegte Themenbereiche.

(5) Die mündliche Prüfung kann auf Antrag auch in Form einer Gruppenprüfung für zwei oder höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam durchgeführt werden, wobei sich die Dauer um je 30 Minuten verlängert.

(6) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Auf Antrag eines Prüflings ist die Prüfung nicht öffentlich. ⁴Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. ⁵§ 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) ¹Die mündliche Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ²Vor der Bewertung ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. ³Über Inhalt, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung wird ein von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterschreibendes Protokoll angefertigt.

(8) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung mit "bestanden" bewertet wurden. ²Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(9) ¹Die Leistungen sind zu benoten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies bei der Meldung beantragt hat. ²Weichen die Beurteilungen der Gutachterinnen oder der Gutachterinnen der schriftlichen Hausarbeit voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel. ³Für die Benotung gilt § 24 Abs. 1 und 3.

(10¹) Die bestandene Prüfung ist durch den Prüfungsausschuss im Studienbuch zu bescheinigen. ²Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat oder die schriftliche Arbeit eingegangen ist.

(11) Für Versäumnis, Täuschung und Rücktritt gilt § 25 entsprechend.

§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.

(2) ¹Eine Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf neun Monate verlängern.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. ²Hierüber entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss. ³Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb des nach Abs. 2 zulässigen Zeitraumes abzulegen.

(4) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf in dem Prüfungsfach, in dem die Hausarbeit angefertigt wurde, die Entscheidung "nicht bestanden" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. ²Diese mündliche Prüfung wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern der Hausarbeit abgenommen. ³Sie dauert 30 Minuten. ⁴Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die Fachprüfung auf der Grundlage der Hausarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung. ⁵Im übrigen gilt § 11 Abs. 3, 6, 7 und 9 entsprechend.

III. Diplomprüfung

§ 13 Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. je einer Fachprüfung in den vier Prüfungsfächern gem. § 8 Abs. 1 und 3 bis 5 i. V. m. § 15 und § 23. Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt (§ 15, Abs. 2 und § 16)
2. der Diplomarbeit (§§ 21 und 22)

§ 14 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung

(1) ¹Vor Beginn der ersten Prüfungsleistung müssen die Studierenden beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung stellen. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes zu stellen. ²Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine Prüfung nach Abs. 2 bereits erstmals oder endgültig nicht bestanden wurde,
2. die Angabe aller Prüfungsfächer gemäß § 8.

(4) ¹Werden die Fachprüfungen eines Faches studienbegleitend abgeschlossen, so wird zu den Fachprüfungen zugelassen, wer das Vordiplom bestanden hat. ²Wird die Fachprüfung eines Faches studienabschließend abgelegt, gelten die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2.

§ 15 Umfang und Art der Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(2) In dem Fach, in dem die Diplomarbeit verfasst wird, besteht die Fachprüfung aus zwei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen aus zwei Studienbereichen gemäß Anlage 4.

(3) ¹In dem anderen sozialwissenschaftlichen Fach besteht die Fachprüfung aus einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung und einem studienabschließenden Vortrag (vgl. § 23). ²Vortrag und mündliche Prüfung müssen unterschiedlichen Studienbereichen (vgl. Anlage 4) entnommen werden.

(4) Für Fächer aus anderen Fakultäten legt der Prüfungsausschuss Art und Anzahl der Prüfungsleistungen im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit und in Orientierung an den fächerspezifischen Anforderungen in den dort geltenden Prüfungsordnungen fest (vgl. Anlagen 5, 6).

(5) Macht eine Kandidatin oder eine Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(6) ¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und Vorträgen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Kandidatin oder eines zu prüfenden Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

§ 16 Studienbegleitende Fachprüfungen

(1) Die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen werden im Anschluss an ein Seminar des Hauptstudiums bei einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer absolviert.

(2) ¹Gegenstand der Prüfung ist der Inhalt eines Seminars, in dem die Studierenden einen qualifizierten Teilnehmerschein oder einen Leistungsschein (vgl. Anlage 2) erwerben. ²Die studienbegleitende Prüfung dauert eine halbe Stunde. ³Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend. ⁴Die Studentin oder der Student soll nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit zu vertiefender Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe, Denkweisen und Methoden besitzt.

⁵Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen. ⁶Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁸Es ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

⁹Die Meldung zur studienbegleitenden Fachprüfung erfolgt beim Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Ende derjenigen Veranstaltung, in der sie abgelegt wird. ¹⁰Sie findet im Anschluss an die Vorlesungszeit statt und ist bis Beginn der Veranstaltungen des Folgesemesters abzulegen.

¹¹Im Fall des Nichtbestehens der studienbegleitenden Fachprüfung gilt § 12 entsprechend.

§ 17 Studienabschließende Fachprüfungen (für einzelne rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer)

(1) Die studienabschließenden Fachprüfungen bestehen aus einer fünfstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten je Fach.

(2) ¹Die Zulassung zu den studienabschließenden Fachprüfungen ist beim Prüfungsausschuss zum festgesetzten Termin schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag beizufügen sind:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums gem. Studienordnung;
2. die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise gem. Anlage 2, soweit sie nicht bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit vorgelegt wurden;
3. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer gem. § 8;
4. der Vorschlag für die Fachprüfer oder Fachprüferinnen.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt sind.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung (für einzelne rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer)

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen. ²§ 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für zwei oder höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt.

(3) ¹Die Prüfungszeit beträgt in den wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fächern jeweils 15 Minuten. ²Im Falle einer Gruppenprüfung ist die Dauer entsprechend zu verlängern.

(4) Das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 19 Abschlussklausur

(1) Eine Klausur fordert die Bearbeitung einer von den Prüferinnen und Prüferinnen festgesetzten geeigneten Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(2) ¹Für die Klausurarbeiten werden Themen von den Prüferinnen und Prüferinnen gestellt. ²Es müssen je Prüfungsfach mindestens zwei Themen zur Wahl stehen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden.

(4) ¹Die Klausurarbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bewertet und benotet. ²Die Note ist schriftlich zu begründen. ³Stellt der Prüfungsausschuss für einen Termin fest, dass - auch unter Einbeziehung aller gem. § 6 Abs. 3 zur Prüfung Befugten - die durch Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferinnen und Prüferinnen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist, oder nur eine Prüferin oder eine Prüferin zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die Klausur nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet wird. ⁴Der Beschluss ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(5) ¹Weichen die Noten der Gutachterinnen oder Gutachter voneinander ab, stellt der Prüfungsausschuss das arithmetische Mittel der beiden Noten als Klausurnote fest. ²§ 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind auf Antrag die Noten spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Meldung und Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung einer Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu den festgelegten Terminen zu stellen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:

- der Nachweis der bestandenen Fachprüfungen aller Studienfächer gemäß § 15,
- der Abschluss des ordnungsgemäßen Hauptstudiums in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll, sowie die Vorlage des darin zu erbringenden Leistungsnachweises (Anlage 2).

(3) ¹Der Antrag enthält die Angabe des Faches, dem das Thema entnommen werden soll, sowie der Erstgutachterin oder des Erstgutachters (Themenstellerin oder Themenstellers). ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) ¹Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden. ²Lehnt der Prüfungsausschuss eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen. ³Vorher ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, ein sozialwissenschaftliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema kann jedem Prüfungsfach entnommen werden.

(3) Die Bestimmung des Themengebietes innerhalb des Prüfungsfaches erfolgt in direkter Absprache zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(4) ¹Die genaue Bestimmung des Themas erfolgt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer. ²Die hierauf bezogenen Gespräche dürfen erst nach der Meldung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomarbeit stattfinden.

(5) ¹Das Thema muss spätestens vier Wochen nach der Meldung festgelegt sein. ²Die Prüferin oder der Prüfer teilt das Thema der Arbeit und den Zeitpunkt der Festlegung dem Prüfungsausschuss schriftlich mit. ³Die Bearbeitungszeit nach Abs. 6 beginnt mit dem Zeitpunkt der Festlegung.

(6) Die Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren innerhalb einer Frist von zwölf Wochen dem Prüfungsausschuss einzureichen.

(7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann beim Prüfungsausschuss die Anfertigung einer freien wissenschaftlichen Arbeit beantragen. ²In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsdauer sechs Monate.

³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(8) ¹Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(9) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Bearbeitung des Themas bis spätestens nach Ablauf eines Drittels der Bearbeitungszeit seit Ausgabe des Themas aus wichtigen Gründen ablehnen. ²Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(10¹) Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer Diplomarbeit ist nur bei Krankheit möglich. ²Die Krankheit ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests unverzüglich glaubhaft zu machen. ³Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nur bis zu 14 Tagen zulässig. ⁴Falls die Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten länger als 14 Tage andauert, gilt das Thema der Diplomarbeit als zurückgegeben.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihrer oder seiner Arbeit die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(2) ¹Die Diplomarbeit wird von der themenstellenden Erstgutachterin oder vom themenstellenden Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter in schriftlichen Gutachten bewertet und benotet. ²Bewertungen und Benotungen sollen spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

(3) ¹Weichen die Beurteilungen der Gutachterinnen oder Gutachter um 1.0 oder mehr voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten über die endgültige Benotung. ²Der Prüfungsausschuss holt dazu ggf. die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein und hört die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter. ³Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters gegeben ist, nicht überschreiten. ⁴Bei Abweichungen unter 1.0 wird das arithmetische Mittel als endgültige Bewertung festgesetzt.

§ 23 Vortrag

¹Der Vortrag ist die letzte Prüfungsleistung. ²Er ist in einem Fach der Fachgruppe I zu halten. ³Wird das Thema der Diplomarbeit nicht einem Fach der Fächergruppe I entnommen, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl, in welchem der beiden sozialwissenschaftlichen Fächer der Vortrag zu halten ist. ⁴Er ist spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit zu halten. ⁵Beim Vortrag soll die Studentin oder der Student die Fähigkeit nachweisen, sich mit einem fachwissenschaftlichen Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur in freier mündlicher Rede auseinander zu setzen und das Ergebnis in der anschließenden Diskussion zu verteidigen.

- ⁶Das Thema des Vortrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss fünf Werktage vorher bekannt gegeben.
- ⁷Der Vortrag dauert etwa 15 Minuten, woran sich eine Diskussion von ca. 15 Minuten Dauer anschließt.
- ⁸Der Vortrag und die Diskussion werden von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers, die oder der ein Protokoll anfertigt, abgenommen und bewertet. ⁹Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ¹⁰Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Beratung mitgeteilt.

§ 24 Bewertung der Leistungen und Ergebnis der Diplomprüfung

(1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1= sehr gut
- = hervorragende Leistung;
- 2= gut
- = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3= befriedigend
- = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4= ausreichend
- = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5= nicht ausreichend
- = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; die Note 4,3 ist nicht ausreichend.

(2) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen (vgl. § 15 Abs. 2,3). ²Ausreichende Leistungen müssen mindestens mit 4,0 bewertet werden.

(3) Bei den arithmetischen Mittelwerten für die Fachnoten wird wie folgt gerundet:

von	1,0	bis	1,15	=	1,0
über	1,15	bis	1,5	=	1,3
über	1,5	bis	1,85	=	1,7
über	1,85	bis	2,15	=	2,0
über	2,15	bis	2,5	=	2,3
über	2,5	bis	2,85	=	2,7
über	2,85	bis	3,15	=	3,0
über	3,15	bis	3,5	=	3,3
über	3,5	bis	3,85	=	3,7
über	3,85	bis	4,0	=	4,0
über	4,0	bis	5,0	=	5,0.

(4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Vortragsnote und der Note der Diplomarbeit. ²Die Rundungen der Mittelwerte werden wie bei den Fachnoten vorgenommen. ³Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = bestanden.

(5) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
2. ein Prüfungsfach mit der Fachnote "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(6) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Diplomprüfung nicht bestanden haben, mit, in welchen Fächern sie keine ausreichenden Leistungen erbracht haben. ²Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten findet in diesen Fällen eine Besprechung mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer statt. ³Auf Wunsch einer der beteiligten Personen kann die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende und eine oder ein von der Kandidatin oder vom Kandidaten benannte studentische Vertreterin oder Vertreter hinzugezogen werden.

§ 25 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend", wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat;
2. ohne triftige Gründe
 - a) den Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht einhält;
 - b) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
 - c) eine Wiederholungsprüfung innerhalb der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen nicht ablegt;
 - d) den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht stellt.

²Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt. ³Sind die Gründe anerkannt, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung am nächsten Prüfungstermin fortsetzen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die oder der die Prüfung zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Teil ohne ihr oder ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, werden die schriftlichen Prüfungsleistungen für den nächsten Termin anerkannt.

(4) ¹Für Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit an einer Klausur oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen konnten, werden auf ihren schriftlichen Antrag Prüfungstermine außerhalb der regelmäßigen Termine unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Klausur bzw. mündlichen Prüfung nicht erschienen;
2. die Kandidatin oder der Kandidat weist die Krankheit durch ein amtsärztliches Attest nach.

²Der Zusatztermin wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach dem Ende der Krankheit festgelegt.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(7) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Ist das Nichtbestehen der Prüfung wegen einer Täuschung festgestellt, so werden das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde eingezogen.

(9) Eine Entscheidung nach den Abs. 6 und 7 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Diploms ausgeschlossen.

(10) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung anzuhören.

§ 26 Wiederholung der Diplomarbeit, des Vortrags und der Fachprüfungen

(1) ¹Jede Fachprüfung, der Vortrag und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. ³§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ²Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unternommene Versuch, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 1 und 3 angerechnet.

§ 27 Abschluss der Prüfung

Die Diplomprüfung ist abgeschlossen, wenn alle Teilleistungen nach § 13 erbracht und bewertet worden sind.

§ 28 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 10 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 8 bis 10 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 29 Prüfungszeugnis

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²Das Zeugnis ist unverzüglich auszustellen. ³Es enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Vortragsnote, die vier Fachnoten und die Gesamtnote. ⁴Die Noten werden in Worten und Ziffern ausgedrückt. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist das Eingangsdatum der Bewertung der letzten Teilleistung der Tag der letzten mündlichen Prüfungsleistung oder des Eingangs der letzten schriftlichen Arbeit gemäss § 13 anzugeben. ⁶Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁷Für das Zusatzfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Beim Verlassen der Hochschule ohne bestandenenes Examen oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. ²Die Studentin oder der Student kann eine weitere Bescheinigung verlangen, die die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen ausweist sowie ggf. eine nicht bestandene Zwischenprüfung.

IV. Schlussvorschriften

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten oder einer von ihr oder von ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten zu gewähren. ²Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen.

§ 31 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 38 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. ²Bestehen Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit, hat der Prüfungsausschuss andere, bisher mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befasste Prüfer für das Widerspruchsverfahren zu bestellen. ³Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäss, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁵Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüferinnen richtet. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 13.04.2000 geprüft.

(2) Studierende, die nach der Diplom- Prüfungsordnung v. 01.05.2000 das Fach Publizistik- und Kommunikationswissenschaft studieren, können auf Antrag nach dieser aktuellen Ordnung geprüft werden und somit auch studienbegleitende Prüfungen ablegen.

(3) Im übrigen trifft der Fakultätsrat Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten erscheint.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Abs. 1 und 2 außer Kraft.

§ 33 Schlussbestimmung

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wird letztmals im Wintersemester 2011/2012 durchgeführt. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerungen eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag an den Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auch später durchgeführt werden.

Eine unbillige Härte kann vorliegen bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;

- a) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- b) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- c) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Fächer und Fakultäten,
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

Für Studierende des Diplomstudienfaches Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gilt: Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 1.10.2000 bzw. nach dieser aktuellen Prüfungsordnung wird letztmalig im Sommersemester 2009 durchgeführt. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Göttingen am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen Universität in Kraft.

Anlage 1

Leistungsanforderungen im Grundstudium

Im Grundstudium sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

I. Sozialwissenschaftliches Grundstudium

1. Integriertes sozialwissenschaftliches Grundstudium

Je 1 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Soziale Probleme oder Sozialwissenschaftliche Theorie
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
- Statistik für Sozialwissenschaftler

2. Fachspezifisches Grundstudium in den sozialwissenschaftlichen Fächern

Werden die Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt gewählt, so ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Einführungsveranstaltung des jeweiligen Faches zu erbringen.

Werden die Fächer Pädagogik, Sportwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialpsychologie gewählt, so sind zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Bereichen des jeweiligen Faches gem. den Bestimmungen der Studienordnung zu erbringen.

Wird das Fach Ethnologie gewählt, so ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus zwei unterschiedlichen Studiengebieten des Grundstudiums gem. Anl. 4 zu erbringen.

II. Grundstudium in den Wirtschaftswissenschaften

• Grundstudium für die volkswirtschaftlichen Fächer (§ 8 Abs. 1 Fächergruppe II Nr. 1):

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Einführung in die Mikroökonomik und an einer Übung zur Einführung in die Makroökonomik.

oder:

• Grundstudium für die betriebswirtschaftlichen Fächer (§ 8 Abs. 1 Fächergruppe II Nr. 2): Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum betrieblichen Rechnungswesen (Buchführung und Abschluss oder Kosten- und Leistungsrechnung) und an einer Übung zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Betriebswirtschaftslehre I oder Betriebswirtschaftslehre II).

III. Grundstudium in den Rechtswissenschaften

Grundstudium für die privatrechtlichen Fächer (gemäß § 8)

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 1 Klausur im Grundkurs I (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)

Grundstudium für die strafrechtlichen Fächer (gemäß § 8):

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 2 Klausuren im Strafrecht I (je 2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Strafprozessrecht (4 Leistungspunkte)

Grundstudium für die öffentlich-rechtlichen Fächer

(gemäß § 8):

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

- 1 Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)
- 1 Klausur im Verwaltungsrecht I (4 Leistungspunkte)

Anlage 2

Leistungsanforderungen im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

I. Hauptstudium in den beiden sozialwissenschaftlichen Fächern

- (1) Pro Fach zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Studiengebieten gemäss Anlage 4. Jeweils einer der beiden Leistungsnachweise pro sozialwissenschaftlichem Fach kann in einer Hauptstudiumsveranstaltung des „Methodenzentrums Sozialwissenschaften“ erworben werden.
- (2) Jeweils ein qualifizierter Teilnehmerschein pro sozialwissenschaftlichem Fach.

II. Hauptstudium in dem wirtschaftswissenschaftlichen Fach

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, sofern ein studienabschließendes Prüfungsfach gewählt worden ist.

III. Hauptstudium in dem rechtswissenschaftlichen Fach

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene des gewählten rechtswissenschaftlichen Faches bzw. an einem Seminar des Hauptstudiums im gewählten Fach, wenn dort keine Übung für Fortgeschrittene angeboten wird.

Anlage 3

Studiengebiete im integrierten sozialwissenschaftlichen Grundstudium

Das integrierte sozialwissenschaftliche Grundstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Soziale Probleme
 - Grundstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften
 - Zentrale gesellschaftliche Konflikte
 - Aktuelle gesellschaftliche Probleme
2. Einführung in die sozialwissenschaftliche Theorie:
 - Sozialwissenschaftliche Theorien und Theoriegeschichte
 - Sozialwissenschaftliche Theoretiker
 - Theoretische Grundbegriffe der Sozialwissenschaften
3. Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Erkenntnistheoretische Grundlagen
 - Quantitative und qualitative Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren
 - Anwendungsprobleme empirischer Verfahren
4. Statistik für Sozialwissenschaftler
 - Statistik I
 - Grundlegung der Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Theoretische und empirische Verteilung
 - Stichprobentheorie
 - Statistische Testverfahren
 - Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)
 - Bevölkerungs-, Arbeitsmarkt-, Erwerbs-, Einkommens-, Sozialstrukturstatistik
 - Preisindizes
 - Sozialprodukt
 - Theoretische Konzepte der Wirtschafts- und Sozialstatistik und ihre Entwicklung
 - Erhebungsverfahren, Auswertungsmethoden
 - oder:
 - Statistik II (theoretische Statistik)
 - Statistische Schätzverfahren
 - Statistische Tests von Hypothesen
 - Analyse von Zusammenhängen von Variablen im linearen Modell

Anlage 4

Studien- und Prüfungsanforderungen in den sozialwissenschaftlichen Fächern

Soziologie

1. Grundstudium

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Methoden empirischer Sozialforschung oder Statistik für Sozialwissenschaftler

2. Hauptstudium

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Politikwissenschaft

1. Grundstudium

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Hauptstudium

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Pädagogik

1. Grundstudium

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Pädagogische Felder und Institutionen
- Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Hauptstudium

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
- Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
- Pädagogische Diagnose und Beratung
- Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Ethnologie

1. Grundstudium

- Ethnologische Theorien und Methoden
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Regionale Ethnologie

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Hauptstudium

- Ethnologische Theorien und Methoden (einschl. Feldforschung)
- Angewandte Ethnologie
- Sozio-politische Strukturen und Organisationsformen
- Kulturelle Normen- und Wertsysteme

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Wirtschafts- und Sozialpsychologie

1. Grundstudium:

Sozialpsychologie

- Individuelle Prozesse im sozialen Kontext (z.B. Soziale Kognition, Einstellungen)
- Prozesse zwischen Individuen (z.B. Aggression, Prosoziales Verhalten)
- Intragruppenprozesse (z.B. Normen in Gruppen, Gruppenleistung, Gruppenentwicklung)
- Intergruppenprozesse (z.B. soziale Identität, Konflikt und Diskriminierung zwischen Gruppen)

Wissensgrundlage und Prüfungsstoff: Vorlesungen zur Sozialpsychologie I und II und ein Lehrbuch sowie weiterführende (vorgegeben bzw. von den Kandidatinnen oder Kandidaten selbst zu recherchieren) Literatur und Spezialisierungsmöglichkeiten auf 1 – 2 Vertiefungsgebiete.

2. Hauptstudium:

Wirtschaftspsychologie

- Arbeitspsychologie (Analyse und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten; Belastung, Beanspruchung und Belastungsfolgen; Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit; Personal- Auswahl; Personalentwicklung; Psychologie der Arbeitslosigkeit)
- Finanzpsychologie (Geldwert u. –wahrnehmung; Preiswahrnehmung und – beurteilung; finanzbezogenes Entscheiden; Anlegerverhalten; Vorsorgeverhalten, Sparen und Verschuldung; Steuerpsychologie)
- Organisationspsychologie (z.B. Arbeitsgruppen in Organisationen; Führung; Organisations-Diagnose; Organisationsentwicklung)
- Marktpsychologie (z.B. Psychologie der Werbung; Konsumverhalten; Innovation)

Sozialpsychologie

- Individuelle Prozesse im sozialen Kontext
- Prozesse zwischen Individuen
- Intragruppenprozesse
- Intergruppenprozesse

Wissensgrundlage und Prüfungsstoff: Vorlesungen zur Wirtschaftspsychologie I und II und ein Lehrbuch sowie weiterführende (vorgegeben bzw. von den Kandidatinnen oder Kandidaten selbst zu recherchieren) Literatur und Spezialisierungsmöglichkeiten auf 1 – 2 Vertiefungsgebiete.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

1. Grundstudium

- Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 20. Jahrhundert

Anstelle einer mündlichen Zwischenprüfung ist während des Grundstudiums eine vorlesungsbegleitende, 90minütige Klausur zu schreiben. Das Thema bezieht sich auf eines der Studiengebiete des Grundstudiums.

2. Hauptstudium

- Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 20. Jahrhundert

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei wählbare Fachschwerpunkte aus den o.g. Bereichen.

Sportwissenschaft

1. Grundstudium

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Sportpraxis; Theorie und Praxis der Sportarten

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche

2. Hauptstudium

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Theorie und Praxis zweier verschiedener Sportarten

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

1. Grundstudium

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- einer der folgenden Bereiche der Sozialpolitik:
sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß;
Geschichte der Sozialpolitik;

Vergleichende Sozialpolitik/Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus beiden der o.g. Bereiche.

2. Hauptstudium

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- sozialpolitische Institutionen und Politikprozess
- Geschichte der Sozialpolitik
- Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in den Fachprüfungen und dem Vortrag:

Die Fachprüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei verschiedene der o.g. Bereiche.

Anlage 5

Studiengebiete und Prüfungsanforderungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

Alle wirtschaftswissenschaftlichen Fächer sind Studien begleitend mit Hilfe von Kreditpunkten abzuschließen. Eine Studien begleitende Prüfung ist bei 18 oder mehr Maluspunkten erstmalig nicht bestanden.

Erstmals nicht bestandene, absolvierte Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern abgelegt wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden.

A. Volkswirtschaftslehre

1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Volkswirtschaftslehre:

- Mikroökonomik
- Makroökonomik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den volkswirtschaftlichen Fächern im Hauptstudium:

Es können im Hauptstudium die Fächer Volkswirtschaftslehre sowie Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft gewählt werden.

a) Volkswirtschaftslehre

Pflichtbereich (10-12 Kreditpunkte):

Zu erwerben sind mindestens 4 Kreditpunkte aus einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Volkswirtschaftstheorie (einschließlich der Veranstaltungen Makroökonomik II oder Mikroökonomik II)

sowie die Lehrveranstaltung

- Einführung in die Wirtschaftspolitik 8 KP

oder

- Finanzwissenschaft A 6 KP

oder

- Finanzwissenschaft B 6 KP

Wahlbereich (6-8 Kreditpunkte):

Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft sowie Sozialpolitik wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden (6-8 Kreditpunkte)

- oder maximal 6 Kreditpunkte aus einer der beiden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II. sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden.

b) Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft

Pflichtbereich:

Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 12 Kreditpunkten aus dem Fach

Wahlbereich: Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft sowie Sozialpolitik wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden (6 Kreditpunkte)

- oder maximal 6 Kreditpunkte aus einer der beiden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden.

B. Betriebswirtschaftslehre

1. Sofern ein betriebswirtschaftliches Prüfungsfach im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften studiert wird, gelten die Anforderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Alle betriebswirtschaftlichen Fächer sind Studien begleitend abzuschließen. Es sind 24 Kreditpunkte zu erwerben.

Für Studierende der Sozialwissenschaften wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Betriebswirtschaftslehre im Rahmen eines offenen Kreditpunktesystems abzuschließen. Erforderlich sind dafür insgesamt 18 Kreditpunkte. Von diesen 18 Kreditpunkten sind mindestens 12 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Hauptstudium zu erwerben. Maximal 6 Kreditpunkte können aus Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Grundstudium eingebracht werden, die nicht bereits für das „obligatorische Grundstudium“ gewählt wurden. Es können alle 18 Kreditpunkte aus einem betriebswirtschaftlichen Fach stammen. Es ist aber auch möglich, sich frei Veranstaltungen aus allen BWL-Fächern zusammenzustellen. Für das offene Kreditpunktfach „Betriebswirtschaftslehre“ werden im Diplomeugnis der Sozialwirte und Sozialwirtinnen die Lehrveranstaltungen, die in das Prüfungsfach eingebracht worden sind, namentlich mit der jeweiligen Kreditpunktezahl aufgeführt.

1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Betriebswirtschaftslehre:

- Jahresabschluss
 - Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventar, Bilanz, Anhang);
 - Periodische Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der Erfassungstechnik in Handels- und Industrieunternehmen;
 - Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Personenerunternehmen und Kapitalgesellschaften (materielle Grundlagen und Kennzahlenanalysen).

- Interne Unternehmensrechnung
 - Informationsgewinnung nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
 - Kalkulatorische Periodenerfolgsrechnung im Handels- und Industriebetrieb und in Leistungsteilbereichen (Abteilungen, Kostenstellen);
 - Stückrechnungen (Kostenträgerrechnung) unter Anwendung von Voll- und Teilkostenkonzeptionen;
 - Kostenplanung, Kostenkontrolle und Abweichungsanalyse

- Finanzwirtschaft
 - Verfahren der Investitionsrechnung;
 - Finanzierungsformen und Finanzplanung;
 - Systematik und Merkmale des deutschen Steuersystems;
 - Einfluss der Besteuerung auf Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen

- Produktion und Logistik
 - Produktionsfaktoren;
 - Produktions- und Kostentheorie;
 - Materialwirtschaft und Einkauf;
 - Produktionsplanung und Steuerung

- Beschaffung und Absatz
 - Käuferverhalten;
 - Markt-/Marketingforschung;
 - Absatzpolitik: Ziele, Strategien, Instrumente, Organisation;
 - Beschaffungspolitik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den betriebswirtschaftlichen Fächern des Hauptstudiums

Bankbetriebslehre:

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des Finanziellen Sektors mit Schwerpunkt: Bankensystem, Bankenaufsicht
- Bankmarktleistungen (insbes. Commercial Banking, Investment Banking und bankbetriebliche Leistungsprozesse)
- Bankmarketing (Markttheorie und -politik)

- Rechnungslegung von Banken, Jahresabschlusspolitik und -analyse
- Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement in Banken (einschl. Kosten- und Erlösrechnung in Banken)
- Management des technisch-organisatorischen Bereichs von Banken (Aufbau- und Ablauforganisation, Personalmanagement, Informations- und Kommunikationsmanagement)

Beschaffung und Absatz:

- Käuferverhalten
- Beschaffungsmarktforschung und Absatzmarktforschung
- Markt- bzw. Marketingstrategien
- Ziele und Instrumente der Beschaffungs- sowie Absatzpolitik

Betriebliche Finanzwirtschaft:

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des finanziellen Sektors, einschl. Aufsichts- bzw. Regulierungsfragen
- Finanzierungsquellen und -formen, einschl. sogen. Sonderfälle der Finanzierung
- Wertpapiermanagement bzw. Wertpapieranalyse
- Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (einschl. Steuerwirkungen, Unternehmensbewertung)
- Finanzielles Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement (enthält Finanzplanung und Finanzkontrolle) einschließlich Fragen der Finanzorganisation
- Finanzielle Rechnungslegung und Finanzanalyse

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre:

- Steuerartenorientierte Steuerlehre: Rechts- und Rechengerrüst des deutschen Steuersystems und steuerliches Rechnungswesen (bilanzielle und pagatorische steuerliche Gewinnermittlung, Bewertungsrecht, europäisierte Umsatzsteuer, Verkehrs- und Verbrauchsteuer, Besteuerungsverfahren)
- Steuerwirkungen auf Dauerstrukturen und Prozesse: Einfluss der Besteuerung auf Standort, Rechtsform, Organisation, Betriebsgröße, Investition, Finanzierung, Leistungsprozess, Personal- und Informationswirtschaft
- Grenzüberschreitende Steuerlehre: Internationales Steuerrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht und transnationale Steuerwirkungen
- Steuerpolitik und Beratung der Unternehmung

Finanzcontrolling:

- Begriff Finanzcontrolling
- Aufgaben des Finanzcontrolling: nach innen
- Aufgaben des Finanzcontrolling: nach außen

Handelsbetriebslehre:

- Institutionen und Funktionen des Handels im gesamtwirtschaftlichen Distributions- und Redistributionsgeschehen
- Handelsbetriebe und Agglomerationsformen im Handel als einzelwirtschaftliche Leistungssysteme
- Aufgaben und Probleme der Führung von Handelsbetrieben nach innen und nach außen (Handelsmanagement)

Personalwirtschaft:

- Motivationstheoretische Grundlagen der Personalwirtschaft
- Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit
- Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Gestaltungsbereiche und Handlungsfelder der Personalwirtschaft

Produktion und Logistik:

- Produktions- und Kostentheorie
- Beschaffungslogistik
- Standorttheorie und Logistik
- Ablaufplanung
- Produktionsplanungs- und Steuerungssystem PPS

Rechnungslegung und Prüfungswesen:

- Rechnungslegung der Unternehmen und Konzerne (bilanztheoretische Grundlagen, Auslegung von Rechtsnormen, Erkennen und Schließen von Regelungslücken, Rechtsfortbildung im internationalen Bereich)
- Institutionelle und funktionale Fragen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens

Unternehmensforschung:

- Lineare Optimierung
- Ganzzahlige lineare Optimierung
- Nichtlineare Optimierung
- Graphentheorie und Netzplantechnik
- Methoden der Unternehmensforschung

Unternehmensführung und Organisation:

- Grundlagen der Unternehmensführung
- Unternehmensverfassung
- Organisationsgestaltung
- Organisationaler Wandel

Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung:

- Aufwands- und Ertragsrechnung sowie Bilanzen (einschl. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse)
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Management, Planung, Entscheidung, Controlling, Organisation
- Unternehmensformen und -zusammenschlüsse

Wirtschaftsinformatik:

- Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung
- Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung
- Systematische Erstellung von Informationssystemen
- Datenmanagement, Datenmodellierung und Datenbanken
- Rechnerarchitekturen, Datennetze und Betriebssysteme
- Organisation des Systembetriebs
- Varianten, Aufbau und Arbeitsweise wissensbasierter Systeme
- Entwicklung wissensbasierter Systeme
- Gesellschaftliche Wirkungen der Informationsverarbeitung
- DV-Anwendungen in der Industrie
- DV-Anwendungen in Dienstleistungsbetrieben
- Ausgewählte Probleme der Anwendungsentwicklung

Anlage 6

Studien- und Prüfungsanforderungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern

Studien- und Prüfungsanforderungen im rechtswissenschaftlichen Grundstudium

1. Privatrecht

Einführung in das Bürgerliche Recht

2. Strafrecht

Einführung in das Strafrecht

3. Öffentliches Recht

Einführung in das Öffentliche Recht

Studien- und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium in den rechtswissenschaftlichen Fächern:

• Bürgerliches Recht

Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, des Schuldrechts Allgemeiner und Besonderer Teil, des Sachenrechts sowie des Familienrechts

• Handels- und Wirtschaftsrecht

Vertiefte Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Grundzüge des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

• Arbeitsrecht

Vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht (einschl. Mitbestimmungsrecht), Grundlagen des BGB (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

• Strafrecht mit Schwerpunkt besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozessrecht:

Vertiefte Kenntnisse im Strafrecht Allgemeiner Teil, Strafrecht Besonderer Teil; Grundlagen des Strafprozessrechts

• Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

Vertiefte Kenntnisse in Kriminologie und strafrechtlichen Sanktionen, Jugendstrafrecht und Strafvollzug; Grundlagen des Allgemeinen Teils des Strafrechts und Grundzüge des Besonderen Teils des Strafrechts

• Öffentliches Recht mit Schwerpunkt besonderes Verwaltungsrecht

Vertiefte Kenntnisse in einem der beiden folgenden Bereiche:

- Beamtenrecht, Baurecht, Schul- und Hochschulrecht
- Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltschutzrecht sowie Wege- und Wasserrecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht mit Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Kommunalrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts

• Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht

Vertiefte Kenntnisse im Völker- und Europarecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht, der Allgemeinen Staatslehre, im Allgemeinen Verwaltungsrecht